

Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 26 "Industriegebiet-Süd, westlich Elbehafengleis", – 1. Änderung,

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 17.02.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet "Industriegebiet-Süd – westlich Elbehafengleis", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung M 1:1000

Es gilt die BauNVO 1990



Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
 - Zugelassen sind nur Anlagen, die keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben (Ruß), Gerüchen und Aerosolen besitzen. Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen.
 - Nicht zugelassen werden Anlagen nach Ziffer 4.1 und 4.4 des Anhangs zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 24.07.1985 (Bundesgesetzblatt I, S. 1586) in der Fassung vom 14.03.1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 507). Zugelassen werden sollen nur Anlagen, deren Lärmpegel die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 Seite 503) zu ermittelnden Immissionswerte von tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A) in den angrenzenden Wohngebieten nicht überschreiten.
 - Innerhalb des festgesetzten GI-Gebietes ist gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführte allgemein zulässige Nutzungsart nach § 9 Abs. 2 BauNVO – Einzelhandelsbetriebe, die nicht im Zusammenhang mit Wartung-, Reparatur- oder Produktionsbetrieben stehen; für diese aufgeführten Betriebe gilt eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 250 m² – unzulässig. Anlagen und Betriebe im Sinne der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchVO sind unzulässig.
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 10 BBauG)
 - In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken sind Grundstückszufahrten sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedigung und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
 - Zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Parkanlage
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)
- GRZ 0,5 Grundflächenzahl
 - BMZ 6,0 Baumassenzahl
- Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

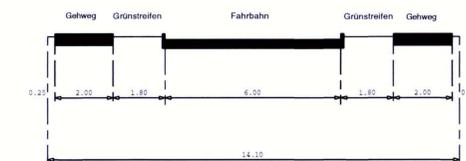
II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Bebauung
- Sichtwinkel (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

III. Nachrichtliche Übernahme

- Fläche für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Straßenprofil – Stormarnstraße, M. 1:100



der wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Versorgungsstraße (Tunnel NOK)
- im Osten: durch die Ostgrenze des Elbehafengleises
- im Süden: durch die Fährstraße (K75)
- im Westen: durch die Schleswiger Straße

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 02.09.1998. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Brunsbütteler Zeitung/Brunsbütteler Rundschau am 01.10.1998. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 06.10.1998 durchgeführt. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat am 02.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.10.1998 bis zum 13.11.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.10.1998 in der Brunsbütteler Zeitung / Brunsbütteler Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 08.02.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Heide, den 08.02.1999

[Signature]
Reinke
Öffentl. best. Vermessungs-Ing.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.02.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.02.1999 als Satzung beschlossen und die Begründung mit Beschluß genehmigt. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Die Änderung zur Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen. Brunsbüttel, den 19.02.1999

[Signature]
Bürgermeister

Der Beschluß der Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am 26.02.1999 in Kraft getreten. Brunsbüttel, den 01.03.1999

[Signature]
Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:5000

